

Umsetzung § 16e - Handreichungen zum Ermessensrahmen der Förderhöhe
Geltungsbereich: § 16e alt und neu – Anpassung im Juni 2012 an HEGA

§ 16e SGB II – neue Fassung ab 01.04.2012

2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und **beträgt bis zu 75 Prozent** des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch **mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt** ist,

2. sie für einen Zeitraum von **mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung** nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und

4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

1. Anforderungen an verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16e Abs. 3 Nr. 2:

Die Förderung nach § 16e SGB II (Alt und Neu) ist das nachrangigste Angebot des Jobcenters nach dem SGB II, die dann zum Einsatz kommt, wenn vorher **„verstärkte vermittlerische Unterstützung“** innerhalb von mindestens 6 Monaten nicht erfolgreich war. (Alte Vorgabe: „betreut“ und EGL nach dem SGB II).

Als Handreichung für die vorliegende HEGA wird ergänzend geklärt:

Dauer der verstärkten vermittlerischen Unterstützung	Bei Kunden unter 55 Jahre: i.d.R. 9 Monate Bei Kunden über 55 Jahre: 6 Monate Der Aktivierungszeitraum wird rückblickend ab geplantem Einsatz in FAV für 18 Monate geprüft (ohne Zeiten AU).
Vermittlerische Bemühungen = Definition HEGA S. 12	<i>„Zum Inhalt der verstärkten vermittlerischen Unterstützung gehören u. a. die Vermittlungsgespräche, der regelmäßige BewA-SteA-Abgleich und der Einsatz der Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II.“</i>
Mögliche Angebote verstärkter vermittlerischer Betreuung	Es <u>stehen gleichberechtigt nebeneinander</u> , d.h. bezogen auf den zu betrachtenden Zeitraum ist zu prüfen, ob folgendes geschehen ist: <u>Vermittlungsgespräche</u> = dokumentierte Beratungsgespräche mit dem Ziel der Vermittlung bzw. der Vermittlungshemmnisbeseitigung, des Erreichens von Integrationsfortschritten. Hierzu gehören auch erfolglose, intensive, zielgerichtete und nachgewiesene Eigenbemühungen des Kunden. oder/ und <u>Vermittlungsvorschläge bzw. BewA-SteA-Abgleich</u> oder/ und <u>Einsatz von Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II</u> Eingesetzte AMDL müssen den Ansprüchen an eine verstärkte vermittlerische Unterstützung genügen. Dieses ist bei allen Maßnahmen nach § 45 SGB III sichergestellt. Bei Arbeitsgelegenheiten nur dann, wenn parallel zur Teilnahme eine vermittlerische Betreuung durch das Jobcenter erfolgte (vgl. Instrumentenreform) bzw. nachweislich Bewerbungen/ Bewerbungshilfen stattfanden. Eine erfolglose Teilnahme an der „Perspektive 50plus“ über 6 Monate gilt als erfüllte Voraussetzung. (50plus = intensive Betreuung).

2. Anhaltspunkte für Förderhöhe (ersetzen keine individuelle Entscheidung)

Indikatoren		Förderhöhe			
		75 %	65 %	60 %	50 %
ALO	Zwischen 1 – 2 Jahre ALO				X
	Mehr als 2 Jahre ALO			x	
	Mehr als 3 Jahre ALO		x		
	Mehr als 5 Jahre ALO	x			
Alter	Unter 50 Jahre				x
	Über 55 Jahre			x	
	Über 58 Jahre		x		
	Über 60 Jahre	x			
Sprache*	Sprachkompetenz B 1 mündlich und schriftlich				x
	Sprachkompetenz B 1 nur mündlich			x	
	Sprachkompetenz unter B 1		x		
	Analphabet	x			
Gesundheit	Erhebliche gesund. Einschränkung (Attest und ÄD)	x			
	Mittlere gesund. Einschränkungen (Attest und ÄD)			x	
	Schwerbehinderung über 50 %		x		
	Bestehende Suchtproblematik (Attest und ÄD)	x			
Lebensumstände	Bestehende psycho-soziale Problematik nach erfolgloser Leistungsanspruchnahme nach § 16a SGB II		x		
	Bestehende gravierende psycho-soziale Problematik nach erfolgloser Leistungsanspruchnahme nach § 16a SGB II	x			
	Langjährige Haftstrafen (über 2 Jahre)		x		
	Langjährige Obdachlosigkeit (o.f.W.)		x		
	Laufende Betreuung nach §§ 67 SGB XII		x		
	Unterbringung im Obdach		x		
Diese Indikatoren sind unterschiedlich zu gewichten in Bezug auf die Anforderungen der in Rede stehenden Tätigkeit und können von daher nicht schematisch angewandt werden (Beispiel: kaum Deutschkenntnisse bei Tätigkeit im Migrantenverein anders zu beurteilen als bei Tätigkeit im Büro mit externen Kontakten).					

Wiglow